OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200873/2/AL/Hue

Datum: Linz, 30. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Eingabe von A__, vom 02.09.2025 betreffend das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.06.2025, GZ: LINZ/925010000511/25, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Eingabe vom 02.09.2025 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Vorlageschreiben vom 01.12.2025 legte der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingabe von A__ (in der Folge: Einschreiterin) vom 02.09.2025 betreffend eine Bestrafung nach dem Schulpflichtgesetz im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 05.06.2025, GZ: LINZ/925010000511/25, zur Entscheidung vor. Dieses Straferkenntnis wurde A__ laut vorliegendem Zustellnachweis am 26.06.2025 durch Aushändigung rechtswirksam zugestellt.

Der Eingabe vom 02.09.2025 waren als Beilage zwei ärztliche Krankheitsbestätigungen für das Schulkind mit dem Hinweis angeschlossen, dass Bestätigungen für den Sohn B__ geschickt würden.

I.2. Da sich aus dieser Eingabe keine sachbezogenen Beschwerdegründe ergeben haben und zudem auch nicht ersichtlich war, ob überhaupt eine Beschwerde zu erheben beabsichtigt war, wurde A__ von der belangten Behörde mit Schreiben vom 05.11.2025 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere auf das Fehlen entsprechender Beschwerdegründe und auf das Fehlen eines konkreten Begehrens hingewiesen. Der Einschreiterin wurde der Auftrag erteilt, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, da andernfalls die Eingabe zurückgewiesen werde.
Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin nachweislich am 10.11.2025 durch Aushändigung zugestellt. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt samt Mängelbehebungsauftrag und die Eingabe vom 02.09.2025. Daraus ergibt sich der unter Pkt. I dargestellte Sachverhalt unstrittig.

II.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass die Eingabe zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Beschwerdeführers, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.02.2017, rdb.at)).

III.3. Im vorliegenden Fall sind Beschwerdegründe in dieser Eingabe vom 02.09.2025 nicht ersichtlich und es kann dem Text nicht entnommen werden, worin nach Auffassung der Einschreiterin die Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Straferkenntnisses besteht.

III.4. Mangelt es der Eingabe – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen einer Beschwerde, sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag der belangten Behörde vom 05.11.2025 wurde A__ die Behebung des Mangels des Anbringens binnen einer Frist von einer Woche aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels dieses Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werden wird.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin am 10.11.2025 durch Aushändigung zugestellt. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt, weshalb die Eingabe als unzulässig zurückzuweisen war.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Eingabe vom 02.09.2025 als Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 05.06.2025 auch als verspätet erweist: Dieses Straferkenntnis wurde der Einschreiterin am 26.06.2025 durch Aushändigung rechtswirksam zugestellt. Damit begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen, welche am 24.07.2025 (Donnerstag, kein Feiertag) geendet hat. Ein Rechtsmittel hätte daher spätestens am 24.07.2025 zur Post gegeben oder auf andere Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen ab Zustellung wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Die Eingabe von A__ erfolgte jedoch erst am 02.09.2025 (wesentlich) verspätet per Mail, weshalb die Eingabe vom 02.09.2025 auch aus diesem Grund zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas